



NEWS^{LETTER} Juli 2016

7/2016

- ◆ *Ablasshandel für den Vogelschutz – Artenschutz nach Megawatt*
- ◆ *Strompreisrückblick Juni 2015*
- ◆ *STEAG kauft Windparks von Enervie*
- ◆ *Nordex errichtet höchste Windenergieanlage der Welt*
- ◆ *Berliner Senat gibt grünes Licht für zwei WEA*
- ◆ *STEAG nimmt Großbatterie-System in Lünen in Betrieb*
- ◆ *Chinesischer Netzbetreiber stellt Pläne für globales Stromnetz vor*
- ◆ *Siemens Wind Power und Gamesa unterzeichnen Fusionsvereinbarung*
- ◆ *ABO Wind verkauft zwei Projekte in Argentinien*

Ablasshandel für den Vogelschutz – Artenschutz nach Megawatt

Eine neue artenschutzfachliche „Handlungsempfehlung“ schlägt maximale Abschaltzeitenkontingente für WEA zur Vermeidung von Vogelkollisionen vor.

von Jan Weber

Eine kurze Geschichte der artenschutzfachlichen Handlungsanleitungen

In den letzten zehn Jahren hat sich ein scheinbar allgemein akzeptierter Handlungsrahmen für den Umgang mit dem Phänomen der Kollision von bestimmten Vogel- und Fledermausarten an Windenergieanlagen (WEA) verfestigt. Nachdem unter Federführung der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg Daten über Kollisionsopfer gesammelt wurden und öffentlich Alarm geschlagen wurde, sollten umfangreiche Forschungsvorhaben¹ Grundlagen für eine genauere Beschreibung des Problems und ggf. Lösungsansätze erarbeiten. Heute finden sich Versatzstücke dieser Arbeiten in Ländereisen zum Spannungsfeld Windenergie und Artenschutz. Dazu wurden



weitere externe Handlungsanleitungen verbreitet, von denen das so genannten „Helgolandpapier“² hinsichtlich der Avifauna große Beachtung fand, obwohl es keine Rechtsgrundlage besitzt.

In diesen Chor von Handlungsanleitungen will nun ein Papier der Autoren Schreiber, Degen, Flore und Gellermann einstimmen. Mit den „Handlungsempfehlungen

für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“³ werden Abschaltzeiten für WEA zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen vorgeschlagen.

Maximale Abschaltzeitenkontingente

Im Endeffekt soll das Mittel der keineswegs unumstrittenen, aber scheinbar allseits akzeptierten WEA-Abschaltungen

¹ U.a.: Brinkmann, R. et. al.: „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (BMU-Forschungsvorhaben), Hannover, 2011. Und: Grünkorn, T. et. al.: „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewer-

tung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen“ (BMW-Forschungsvorhaben), PROGRESS, 2016.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, 2015

³ Schreiber, M., Degen, A., Flore, B-O., Gellermann, M.: „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“, Stand der Bearbeitung: 06.01.2016. Im Folgenden bezeichnet als: Handlungsempfehlungen.

zum Fledermausschutz auf eine erweiterte Gruppe kollisionsgefährdeter Vogelarten übertragen werden. Weil sich dabei die Abschaltzeiten addieren (nachts wegen der Fledermäuse, tagsüber wegen der Vögel, die Tiergruppen treten gewissermaßen in Konkurrenz) postulieren Schreiber et. al. ein Ausschöpfen eines Gesamtkontingentes von Abschaltzeiten, das durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit eines Windparks begrenzt wird. Erreiche man keine hinlängliche Vermeidungswirkung mit der Ausschöpfung eines solchen zumutbaren Kontingents, solle zusätzlich das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung (gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG) angewendet werden. Das akribisch konstruierte und mit unzähligen juristischen Verweisen gespickte 116-Seiten-Papier zeichnet sich insbesondere durch vier Vorstöße aus:

- Berechnung (oder Aushandeln) eines Abschaltkontingents (Verzicht auf einen bestimmten Ertragsanteil);
- Erweiterung der Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten; hier wird die Helgolandliste noch einmal erweitert, z.B. um die Arten Mäusebussard, Feld- und Heidelerche;
- Permanentes Monitoring mit dem Ziel eines „optimierten Einsatzes des Abschaltkontingents“ und
- Anspruch auf Beachtung durch Planer und offenbar insbesondere durch Behörden.

Ökonomische Zumutbarkeit als artenschutzrechtliches Kriterium?

Die Ableitung des zentralen Elements, dem Kriterium der ökonomischen Zumutbarkeit, erscheint rechtlich wenig fundiert, und die Darstellung der ökologischen Parameter wirkt insgesamt holzschnittartig und ergibt für die Praxis keine geeignete Anleitung. Das Papier bleibt derzeit die handfeste Definition des Kriteriums der ökonomischen Zumutbarkeit schuldig und kann nicht darlegen, wie damit der Umfang von Abschaltzeiten bestimmt werden kann. Es hinterlässt den Eindruck, dass dieser Punkt wohl zwischen Windkraftbetreiber und Naturschützer auszuhandeln sein soll. Es wird klar, dass man im Interesse dieses so verstandenen Naturschutzes quasi die Schmerzgrenze für den gerade noch wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks ausreizen will.

Grundsätzlich kann die ökonomische Zumutbarkeit auch innerhalb der sich verfestigenden Rechtsauffassung – dass eine artenschutzrechtliche Minderung des Tötungsrisikos durch Abschaltungen möglich sei – kein geeignetes Kriterium sein, weil die Bezugsgröße grundsätzlich das bestehende Risiko und seine Minderung, also die Bewertung rein artenschutzfachlicher Natur sein sollte. Dabei kann es auf wirtschaftliche Gesichtspunkte grundsätzlich nicht ankommen. Das einschlägige Artenschutzrecht bietet hierzu keinen Ansatz. Zu beachten ist, dass das Schreiber-Papier auf den oben skizzierten, nicht unumstrittenen bisherigen Instrumentarien (Forschungsberichte, Erlasse) aufsetzt, deren

fachliche Eckpfeiler bis heute nicht geklärt sind: Korrelation von Abständen zu Nestern mit Kollisionsrisiko? Akzeptable Totschlagrate? Individuenbezug? Populationsbezug? Grenz- und Schwellenwerte? Diese Liste ungeklärter Fragen soll also durch die nicht minder unklare ökonomische Zumutbarkeitsgrenze erweitert werden.

Erweiterte Artenliste und permanentes Monitoring

Ebenso beliebig scheint die Erweiterung der Liste kollisionsgefährdeter Arten zu sein. Eine plausible Begründung, warum das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dem Prinzip des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos z.B. für Mäusebussard, Feld- und Heidelerche berührt ist, wird nicht geliefert.

Ein Monitoring über die gesamte Betriebszeit eines Windparks erscheint wegen der ständigen Veränderungen im Naturraum ökologisch sinnvoll. Jedoch soll dieses die vorab festgelegten Abschaltkontingente jährlich neu ordnen. Damit sind unkalkulierbare betriebliche Störungen, aufwändige Gutachtertätigkeiten verbunden.

Erlassähnlicher Anspruch

In seinem Duktus kommt die Handlungsempfehlung wie ein Erlass daher. Es wird offen der Anspruch formuliert, nicht nur zu informieren, sondern auch eine „erforderliche“ Beurteilungsgrundlage⁴ den Behörden – namentlich dem Landkreis Osnabrück – an die Hand zu geben. Ver-

forderlichen Informationen zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte für kollisionsgefährdete Vogelarten zusammen.“

⁴ Zitat: „Dieser Fachvorschlag zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen an WKA dient der Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.

1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit und stellt für Behörden, Betreiber und Antragsteller die er-

nachlässigt wird, dass es für den behördlichen Prüfauftrag den eigentlich verbindlichen Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden⁵ seit November letzten Jahres gibt.

Dieser Zwiespalt ist relevant, kann er doch in letzter Konsequenz bedeuten, dass eine Behörde ihrer eigentlich zu beachtenden Handlungsanleitung zuwider handelt, folgt sie den Handlungsempfehlungen in divergierenden Punkten. Um gleichsam hier vorzubeugen, vermittelt das Papier den vordergründigen Eindruck, als sei es ein Auftragswerk des angesprochenen Landkreises. Tatsächlich wird jedoch kein Auftraggeber benannt. Der Bearbeiter, das Büro Schreiber Umweltplanung aus Bramsche, hat das Papier offenbar in Eigenverantwortung und in Kooperation mit Prof. M. Gellermann erstellt.

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Für das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., dessen 2. Vorsitzender der Autor ist, ist die Handlungsempfehlung jedoch bereits zu einem wichtigen Werkzeug geworden. Dieser Dachverband, zu dessen Gründungsmitgliedern der NABU Osnabrück e.V. und der BUND Osnabrück e.V. gehören, führt bzw. droht mit Verbandsklagen gegen Windenergievorhaben in diesem Landkreis. Es gelingt ihm, die verfahrensführenden Behörden zu veranlassen ihren Vorstellungen von Naturschutz,

wie sie in den Handlungsempfehlungen abgebildet sind, zu folgen. Vorhabenträger haben hier bereits eindeutige Erfahrungen machen müssen.

Vor dem Hintergrund erfolgreicher Durchsetzungen seiner Forderungen nach umfangreichen WEA-Abschaltungen unter Anwendung der Handlungsempfehlungen entwickelt dieses Papier eine zunehmende Eigendynamik, ähnlich den Veröffentlichungen zum Thema Kollision in den frühen 2000er Jahren.

Artenschutzrechtliche Relevanz prüfen – Fachdiskussion anregen

Dies sollte eine inhaltliche und vor allem rechtliche Prüfung des Papiers zeitnah auslösen. Als erster Schritt wurde daher die Koordinierungsstelle Windenergie recht (K:WER) der TU Braunschweig um eine erste Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis ihrer rechtswissenschaftlichen Einschätzung⁶ stellte die K:WER fest, dass die Handlungsempfehlungen lediglich den Rang einer Stellungnahme (im Sinne einer Meinungsäußerung) habe und daher keinerlei Bindungswirkung für etwaiges behördliches Handeln zu erzeugen vermöge. Bei der Bewertung, ob und wie Abschaltzeiten behördlich eingefordert werden können, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, erscheine das Kriterium der ökonomischen Zumutbarkeit nicht geeignet, den Umfang von Abschaltungen zu bestimmen. Dabei käme es auf wirtschaftliche Gesichtspunkte grundsätzlich nicht an, wie die Stellungnahme der K:WER resümiert.

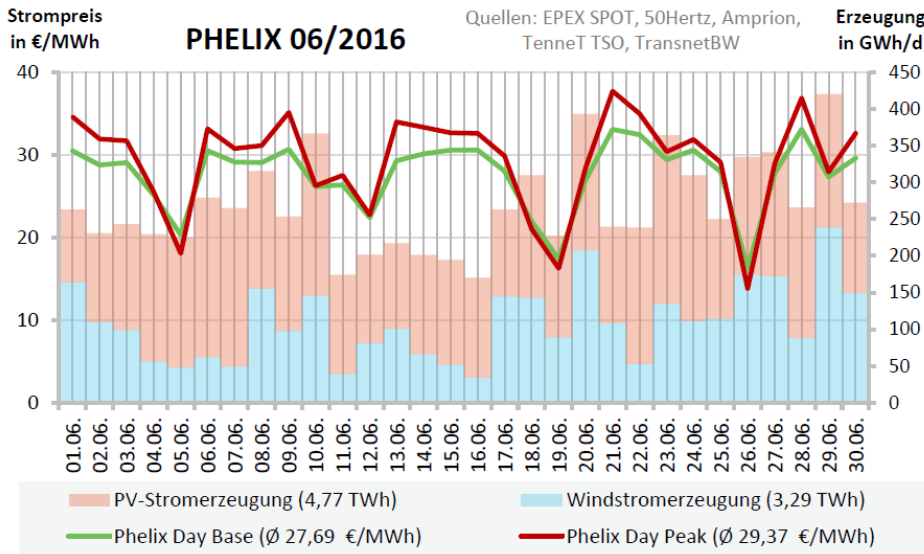
Mit dieser ersten Einschätzung werden nicht nur mögliche Konstruktionsfehler identifiziert, sondern auch die Gefahr einer nicht rechtskonformen Standardisierung. Ein gewisses Sendungsbewusstsein sollte den Autoren sowie dem Umweltforum unterstellt werden. Es ist daher sicher geboten einerseits den fachlichen Inhalt kritisch zu diskutieren, andererseits die rechtliche Grundlage zu prüfen. Zudem sollte die strategische Wirkung des Papiers im Auge behalten werden.

Für die fachliche und strategische Diskussion bietet sich u.a. der Arbeitskreis Naturschutz und Windenergie des BWE als Plattform an. Eine vertiefende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Papier kann sicher von der K:WER vorgenommen werden. Aus beiden Foren können fundierte kritische Beiträge erwartet werden, so dass eine kompetente Antwort auf diesen Versuch gegeben werden kann, Naturschutz als Ablasshandel zu verstehen.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitfaden „Umsetzung

des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, 23. November 2015

⁶ Willmann, S. (K:WER): Antwort auf die Anfrage der 4initia GmbH, Berlin, vom 26.04.2016; Braunschweig, 03.05.2016



239 GWh am 29. Juni und der Tiefstwert bei 34 GWh am 16. Juni. Insgesamt wurden 8,06 TWh Strom aus Solar- und Windenergie (41% Windenergie, 59% Solarenergie) im Juni 2016 ins Netz eingespeist, das sind knapp 3 TWh weniger als im Mai 2016.

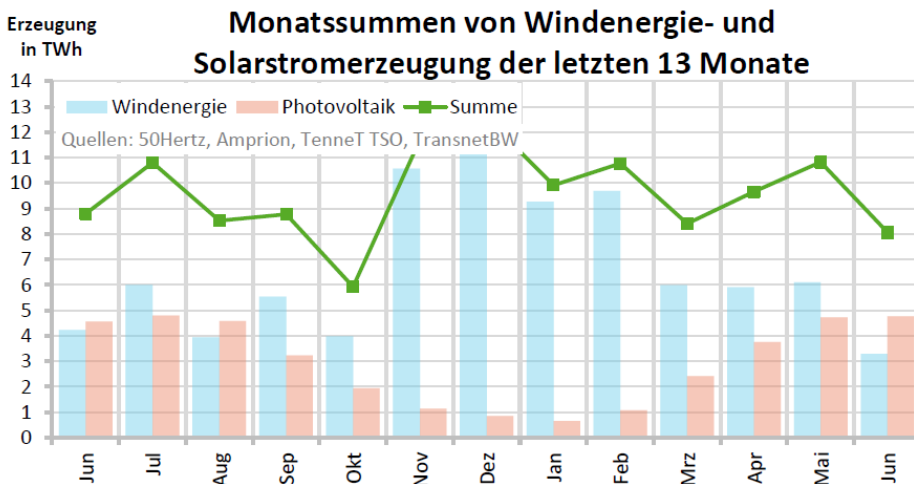
Der durchschnittliche Strompreis auf dem Day Ahead Market, der Phelix Day Base, lag bei 27,69 €/MWh und stoppte damit den Abwärtstrend der letzten Monate (Phelix Day Base Mai 2016: 22,54 €/MWh). Der durchschnittliche Phelix Day Peak lag bei 29,37 €/MWh und damit um 7,35 €/MWh über dem Wert vom Mai 2016. Der Base-Peak-Spread hat sich erholt und liegt mit 1,67 €/MWh wieder im Plus (zur Erinnerung: der Base-Peak-Spread lag im Mai bei -0,20 €/MWh). Der Durchschnittstagespreis des Day Base und Day Peak schwankte zwar immer noch relativ stark, verzeichnete aber keine Minuswerte. Der Tageshöchstwert des Day Base lag bei 33,09 €/MWh, der Tagestiefstwert bei 16,34 €/MWh. Dem gegenüber lag der Tageshöchstwert des Day Peak bei 37,71 €/MWh und der Tagestiefstwert bei 13,85 €/MWh.

Strompreisrückblick Juni 2015

Im Juni 2016 zeigte sich der Sommer in voller Pracht. Mit einer Durchschnittstemperatur von 17 °C (Quelle: statista.com) liegt dieser Wert um 3,4 °C über dem Durchschnittswert vom Vormonat Mai. Erstaunlich, dass mit 4,77 TWh gerade mal ein Prozent mehr Strom aus Solarenergie zum Vormonat Mai (4,72 TWh) ins Netz eingespeist wurde. Im Schnitt wurden im Juni 159 GWh pro Tag eingespeist. Der

Höchstwert lag dabei bei 230 GWh am 23. Juni und der Tiefstwert bei 99 GWh am 01. Juni.

Dem gegenüber steht ein Einbruch der Stromeinspeisung aus Windenergie auf 3,29 TWh. Damit liegt der Wert knapp 50% unter dem Vormonatswert von 6,10 TWh. An nur sechs Tagen im Juni wurde mehr Strom aus Windenergie als Solarenergie eingespeist. Im Schnitt wurden 110 GWh pro Tag aus Windenergie eingespeist, wobei die Tageswerte stark schwankten. Der Höchstwert lag bei



STEAG kauft Windparks von Enervie

Veräußerung soll Schuldenabbau vorantreiben

Die STEAG New Energies GmbH hat mit der Commerz Real AG und der Mark-E AG aus Hagen einen Kaufvertrag über drei Windparks im Südwesten Deutschlands unterzeichnet. Während der Wert des

Meldungen

Verkaufs nicht öffentlich gemacht wurde, hilft der Verkauf aufgrund der Übernahme der bestehenden Projektfinanzierung und der Kaufpreiszahlung seitens STEAG dabei, den Mutterkonzern von Mark-E, die Enervie Südwestfalen Energie und Wasser AG, weiter zu entschulden. Mark-E bleibt auch nach dem Verkauf Betriebsführer und Direktvermarkter der insgesamt zwölf WEA mit 40 MW Nennleistung, die sich auf die Windparks Klosterkumbd und Rayerschied im Hunsrück sowie Schöneiseifen in der Eifel verteilen. Die Commerz Real AG unterstützt Enervie als Asset Manager bei der Neustrukturierung des Windportfolios und übernimmt im Zuge des veränderten Konzeptes auch das kaufmännische Asset Management der WEA.

Nordex errichtet höchste Windenergieanlage der Welt

Turbine im Hunsrück ist ca. 230 m hoch

Der Rostocker Anlagenbauer Nordex hat mit dem Bau einer Anlage vom Typ N131/3300 mit 164 m Nabenhöhe und einer Rotorblattlänge von 66 m den bisher von Fuhrländer mit dem Modell FL 2500 (210 m Gesamthöhe) gehaltenen Weltrekord für die höchste Windenergieanlage um rund 20 m überboten. Die vom Projektierungsbüro Kreuzberger & Spengler regenerative Energie GmbH & Co. KG aus Dunningen-Seedorf (Landkreis Rottweil) geplante Anlage steht in der Gemarkung Hausbay der Verbandsgemeinde Emmelshausen (Rheinland-Pfalz) und unter-

streicht den aktuellen Trend zu zunehmend größeren Anlagentürmen in Deutschland, speziell im Binnenland. Die Anlage soll nicht lange alleiniger Rekordhalter bleiben: Kreuzberger & Spengler hat beim Rhein-Hunsrück-Kreis bereits die Baugenehmigung für zwei weitere Anlagen vom Typ N131 beantragt.

Berliner Senat gibt grünes Licht für zwei WEA

Anlagen sind Teil der Klimastrategie der Hauptstadt

Während die beiden genehmigten WEA, die im Stadtgut Schönerlinde und in Malchow errichtet werden sollen, nach Aussage von Umweltsenator Andreas Geisel (SPD) eher Symbolcharakter besitzen, plant der Senat, dem menschengemachten Klimawandel auch mit anderen Mitteln den Kampf anzusagen. Zur Energieerzeugung setzt man auf den Solarsektor – bis 2030 sollen alle geeigneten öffentlichen Dächer der Stadt mit PV-Anlagen bestückt werden. Zudem will man in den nächsten 35 Jahren die rund 4.000 Rathäuser, Schulen, Theater etc. energetisch sanieren, um CO₂ einzusparen. Auch im Bereich Verkehr

hat der Senat bereits erste Maßnahmen beschlossen und will innerhalb von 15 Jahren zwei Drittel des Landes-Fuhrparks auf Elektro-Autos umstellen. Ziel der gebündelten Maßnahmen ist es, schrittweise den derzeitigen Ausstoß an CO₂ um 85% zu reduzieren.

STEAG nimmt Großbatterie-System in Lünen in Betrieb

Weitere fünf Standorte sollen folgen

Im nordrhein-westfälischen Lünen wurde Ende Juni das erste von insgesamt sechs Systemen mit 90 MW Gesamtleistung in die Testphase überführt. Umfangreiche Untersuchungen sollen nun dazu führen, dass die erforderlichen Zulassungen für die Primärregelleistung des Übertragungsnetzbetreibers erteilt werden und das Speicherprojekt bis Anfang 2017 vollständig in den kommerziellen Betrieb genommen werden kann. Das Projekt, das zu den weltweit größten seiner Art zählt, wurde von STEAG mit rund 100 Millionen Euro finanziert und soll das Unternehmen als Innovationsträger am Markt platzieren. Nach Einschätzung von STEAG bilden



Großbatterie-Systeme einen wesentlichen Bestandteil für die Umsetzung der Energiewende, da sie eine erhöhte Netzstabilität gewährleisten und eine jederzeit verfügbare Energieversorgung aus naturgemäß schwankenden erneuerbaren Ressourcen ermöglichen, indem sie bei großer Einspeisung Energie speichern und diese wieder ins Netz abgeben, sobald es auf Seiten der Erzeugungsanlagen zu verringertem Energieertrag kommt.

Chinesischer Netzbetreiber stellt Pläne für globales Stromnetz vor

Großprojekt soll bis 2050 Erneuerbare Energiequellen weltweit verbinden

Auf einer Konferenz in Berlin präsentierte die State Grid Corporation of China (SGCC) ein Konzept, welches vorsieht, mit Hilfe internationaler Partner innerhalb der nächsten 34 Jahre die Weltregionen mit Ultrahochspannungsleitungen zu verbinden. Der Kongress mit dem deutschen Verband der Elektrotechnik (VDE) diente zur Auslotung der verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Ziels und stellte nach einer ersten Veranstaltung in den USA bereits die zweite internationale Zusammenkunft zum Thema dar. Die Idee eines globalen Stromnetzes ist dabei in China nicht neu: bereits im vergangenen September hatte Präsident Xi Jinping vor der Generalversammlung der UNO für die Idee geworben. Die sogenannte Global Energy Interconnection Initiative (GEII) könnte nach Aussage von SGCC-Chairman Zhenya Liu in drei Stufen umgesetzt werden: bis 2020



müsste die regionale Vernetzung der Erneuerbaren Energien forciert werden. Bis 2030 solle eine große Basis erneuerbarer Energiequellen existieren, die innerhalb der einzelnen Kontinente miteinander vernetzt werden sollen. Im letzten Schritt soll schließlich von 2030 bis 2050 die interkontinentale Vernetzung erfolgen. Am Ziel des ehrgeizigen Plans sollen etwa große Windkraft-Kapazitäten in der Arktis erschlossen werden, die mit umfangreich ausgebauten Beständen an Solaranlagen am Äquator verbunden sein sollen. Nach Einschätzung von Experten ist das Konzept des mit 1,5 Millionen Mitarbeitern drittgrößten Konzerns der Welt technisch durchaus umsetzbar, offen bleibt vorerst die Frage der wirtschaftlichen Machbarkeit. Aus Sicht von Präsident Xi handelt es sich bei dem Projekt um einen wichtigen Schritt, um den steigenden Energiebedarf der Welt aus sauberen und ökologischen Quellen zu decken. Das internationale Gemeinschaftsprojekt, das sich letztlich in Gemeinschaftsbesitz befinden soll, helfe dabei, Wohlstand zu verteilen und den Frieden auf der Welt zu stärken.

Siemens Wind Power und Gamesa unterzeichnen Fusionsvereinbarung

Gemeinsam überflügelt man Vestas als größtes Windkraftunternehmen der Welt

Nach monatelangen Verhandlungen unterzeichneten beide Parteien Mitte Juni die entscheidenden Verträge, die eine Übernahme der Mehrheitsanteile des spanischen Anlagenbauers Gamesa durch Siemens ermöglichen. Die neue Gamesa wird weiterhin ihren Sitz in Spanien haben und an der Madrider Börse notiert sein, den Wert des Unternehmens taxieren Experten auf rund 10 Milliarden Euro. Während Siemens 59 Prozent der Unternehmensanteile übernimmt, halten die Altaktionäre weiterhin 41 Prozent des Konzerns. Pro Aktie zahlt Siemens 3,75 Euro in bar an die Gamesa-Eigner. Mit Siemens als Europas größtem Anbieter von Offshore-Anlagen und Gamesa als Akteur an Land sowie in Lateinamerika und Schwellenländern decken beide Unternehmen gemeinsam ein umfassendes Produktportfolio und Zugang zu vielen relevanten Märkten ab. Das zusammengerechnete Auftragsvolumen beider Parteien liegt derzeit bei

rund 20 Milliarden Euro, der Gesamtumsatz bei ca. 9,3 Milliarden Euro. Für den finalen Abschluss der Transaktion wird noch die Zustimmung der Gamesa-Aktionäre benötigt, ebenso wie die Freigabe der Fusion durch die spanischen Kartellbehörden sowie die Madrider Börsenaufsicht. Mit einem endgültigen Vollzug wird im ersten Quartal 2017 gerechnet.

Windkraftleistung ausschreiben. Bei ABO Wind hofft man nun, aufgrund der langen Erfahrung am Markt und der überschaubaren Zahl an Wettbewerbern von dieser positiven Entwicklung profitieren zu können und mit der argentinischen Tochtergesellschaft im Geschäftsjahr 2016 erstmals zum Konzerngewinn beizutragen.

ABO Wind verkauft zwei Projekte in Argentinien

Firma profitiert von verbesserten Bedingungen im Land

Nach zehnjähriger Tätigkeit in Argentinien ist es dem deutschen Unternehmen ABO Wind erstmals gelungen, zwei technisch baureife Windkraftprojekte an nationale Energieversorger zu verkaufen. Die ABO Wind Energías Renovables S.A., eine Tochter der ABO Wind AG, wird die Käufer nun dabei unterstützen, beide Parks mit jeweils 50 MW Gesamtleistung im kommenden Jahr ans Netz zu bringen und auch bei Themen wie der Turbinenauswahl und der Parkkonfiguration beraten. Nachdem die argentinische Unternehmenstochter bisher intern als Sorgenkind betrachtet wurde, profitiert man nun von verbesserten politischen Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, die aufgrund des hohen Energiebedarfs des Landes und der guten Windverhältnisse theoretisch sehr günstige Ausgangslage auch tatsächlich in wirtschaftliche Projekte umzusetzen. Noch in diesem Jahr will die Regierung des seit 2015 regierenden Präsidenten Mauricio Macri einen Einspeisetarif für 600 MW

KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil "Standard", Preisklasse B		
Darlehensbedingungen	Sollzinssatz	Gültig ab:
Laufzeit: 10 Jahre Tilgungsfreie: 2 Jahre Zinsbindung: 10 Jahre	1,50%	21.06.2016
Laufzeit: 20 Jahre Tilgungsfreie: 3 Jahre Zinsbindung: 10 Jahre	1,65%	05.07.2016
Laufzeit: 20 Jahre Tilgungsfreie: 3 Jahre Zinsbindung: 20 Jahre	2,30%	05.07.2016

Haftungsausschluss & Copyright:

Sämtliche Informationen des 4initia Newsletters wurden mit höchster Sorgfalt erstellt. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Alle Inhalte des 4initia Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung von der 4initia GmbH unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Speicherung in elektronischen Systemen und das Weiterleiten per E-Mail.